

Pappen-Lieferung

177. Schiedspruch

Aus den Darstellungen der Parteien ist nachstehend nur wieder-gegeben, was für das Urteil maassgebend war.

a) Ich bezog im Jahre 1900 von der Fabrik X. regelmässig alle 3 Tage einen Ballen farbiger Pappen. Die Pappen in einem im November erhaltenen Ballen taugten nichts. Auf meine Reklamation antwortete mir X., ich sollte die Pappen feucht lagern lassen. Der folgende Ballen enthielt zwischen guten Pappen schlechte. Dann lieferte X. wieder gute Ware. Nachdem nun die schlechten Pappen 1/2 Jahr gelagert haben, verlangt X. Zurücksendung. Dabei ergab sich, dass meine Leute, befugt und unbefugt, die Pappen immer wieder probirt haben, wodurch um 14 M. Pappen weniger lagerten als ich zur Verfügung gestellt hatte.

b) Ich beschloss nun, um Lager zu haben, eine halbe Ladung zu kaufen, fuhr selbst nach A. und frug, ob die Pappen nicht billiger kämen, da doch die Holzdeckel wegfallen. Herr X. antwortete: »dadurch, dass jeder halbe Zentner zwischen Pappen verschnürt werden müsste, käme die Packung nicht billiger«. Als die Rechnung kam, waren diese Pappen mit 42 M. angerechnet. Ich weigerte mich, diese Pappen zu bezahlen, da ich annahm, dies hätte mir vorher gesagt werden müssen.

Ich zog nun von dem Saldo von 148 M. 31 Pf.
 ab Differenz 14 M. 40 Pf.
 für Packpappe 42 „ — „
 für gestanzte schlechte Pappen 80 „ — „ 86 „ 40 „

(sodass Herr X. noch zu bekommen hat 56 M. 91 Pf.)

Finden Sie diese Abzüge gerechtfertigt oder nicht?

c) Ferner frug ich anfang Juli 1903 an, ob mir die Firma Pappen liefern will. Die Firma antwortete: »ja, unter der Bedingung, dass der alte Saldo beglichen wird«. Darauf entspann sich der in den Anlagen befindliche Briefwechsel. Ist nun der von der Firma zuerst eingenommene Standpunkt für alle folgenden Zuschriften verbindlich, oder kann ich mich auf die Bestätigung im Brief vom 20. verlassen und bei Nichtlieferung auf Schadenersatz klagen?

Spielwarenfabrikant Y.

* * *

Herr Y. stellte mir im November 1900 und Januar 1901 zwei Lieferungen Pappen im Betrage von 93 M. 60 Pf. zur Verfügung, weil die Pappe schlecht sei; ich habe die Verfügungsstellung abgelehnt, weil die Ware gut geliefert, habe aber endlich, um Streit zu vermeiden, mich zur Rücknahme bereit erklärt, worauf er mir für 79 M. 20 Pf zurück geliefert hat. Jetzt will mir Herr Y. einen Abzug von 86 M. 40 Pf. machen. Um diese unangenehme Sache gütlich zu erledigen, habe ich mich erboten, die Differenz zur Hälfte gutzuschreiben unter der Voraussetzung, dass er meinen Vorschlag sofort annehme. Heute schreibt mir Herr X., dass er den Briefwechsel an Sie eingesendet und um Ihre Entscheidung gebeten habe. Soviel ich mich erinnere, hat Herr Y. Sie in dieser Angelegenheit schon vor 1 bis 2 Jahren um Ihre Entscheidung ersucht, und Sie haben ihn damals beschieden, dass er im Unrecht sei. Herr X. hat in der Zwischenzeit wiederholt dieselben Pappensorten von mir bezogen, ich habe aber jetzt darauf bestanden, dass er die alte Sache ausgleiche, und dass ich vorher keine weiteren Lieferungen machen würde. Sie sehen, dass Herr Y. in seiner Karte vom 4. d. Mts. prompte Lieferung verlangt. Ich danke Ihnen für den von Ihnen zu fallenden Spruch im voraus.

Pappenfabrikant X.

a) Der Abzug von 14 M. 40 Pf. für fehlende Pappen erscheint nicht gerechtfertigt. Die Lente von Y. durften von der Verfügungsware, die doch dem X. gehörte, nichts verarbeiten, und wenn sie es doch taten, muss Y. die verarbeitete Ware bezahlen. Auch der Abzug von 30 M. für gestanzte Pappen ist nicht berechtigt, denn einen so grossen Teil der Ware darf man nicht zu Versuchen verwenden.

b) Der Abzug von 42 M. erscheint nicht gerechtfertigt. Wir können aus der von Y. zitierten Aeusserung des X. nicht entnehmen, dass er die Verpackung kostenfrei zu liefern zugesagt habe. Y. hätte die Lieferungsbedingungen genau erfragen sollen, wenn er zu einer neuen Verladungsart übergang. Gestrichene Pappe wird unseres Wissens nicht brutto für netto gehandelt. Den Teil der Packpappe, der nicht mehr vorhanden ist, wird Y. wohl verbraucht haben, folglich muss er auch etwas dafür bezahlen. Wir entscheiden, dass Y. die noch bei ihm befindlichen 2 1/2 Zentner Packpappe an X. frei zurücksende, dafür werden dem Y. 18 M. 50 Pf. gutgeschrieben. Blicke noch eine Schuld von 42 — 18 M. 50 Pf. = 23 M. 50 Pf. für Packpappe; da aber der Fall nicht ganz klar liegt, entscheiden wir, dass Y. nur die Hälfte, d. h. 11 M. 75 Pf., dafür bezahlen muss. Durch diesen Nachlass ist auch derjenige Teil der unter a) erwähnten Pappen dem Y. vergütet, den er berechtigter Weise zu Versuchen verwandt hat.

Verzugszinsen braucht Y. nicht zu zahlen.

a) und b) Y. muss also bezahlen 143 M. 31 Pf.
 weniger für geleistete Zahlung 56 M. 91 Pf.
 „ „ zugebilligten Abzug 11 „ 75 „ 68 „ 66 „
 74 M. 65 Pf.

c) X. hat im Brief vom 20. seine früher gestellte Bedingung, wonach er nur liefern wollte, wenn Y. die alte Schuld begliche, nicht zurückgezogen; da Y. diese Bedingung nicht annahm, ist kein Liefervertrag zustande gekommen. Daher kann auch Y. keinen Schadenersatz wegen Nichtlieferung fordern.

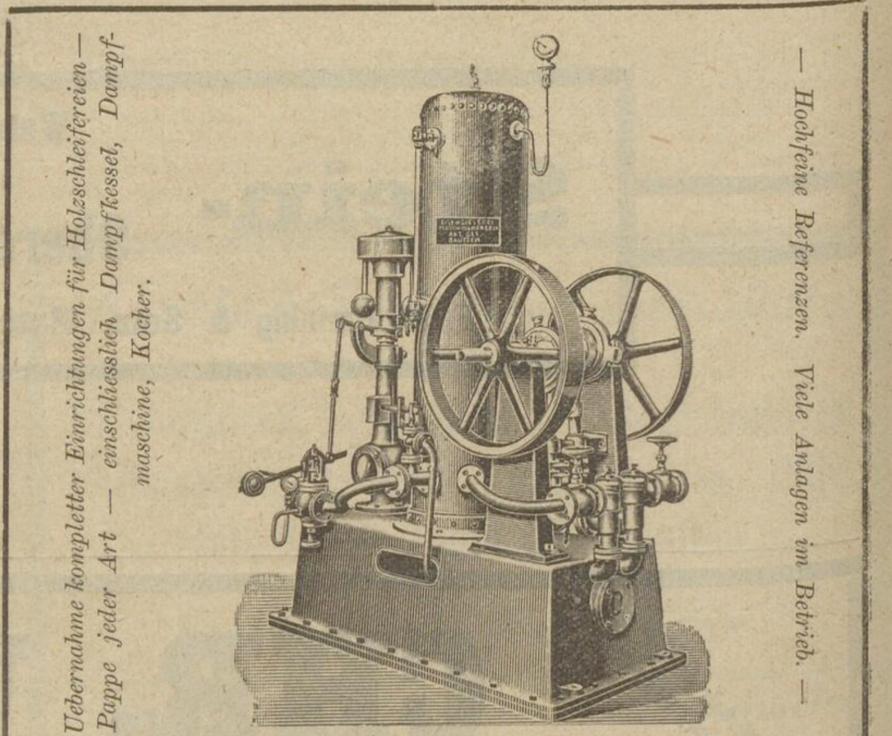
Oesen (Oeillets) für Etiketten, Cartonnagen usw.



Auch andere Grössen vorrätig — Proben u. Preisliste kostenfrei

REUTER & SIECKE * BERLIN W * Markgrafenstr. 38

Pappenfabrik Dippoldiswalde bei Dresden
 empfiehlt Jacquard- u. Schaff-Karten, Wickelpappen, Brandpappen, diverse Schuh- u. Hadernpappen, Stanz-, Präge-, Matrizen-Pappen, Buchbinder-Pappen, Graue, Halbweisse und weisse Kartonnagen-Pappen. [146168]
 Jedes Format EXPORT Jede Stärke



Eisengiesserei und Maschinenfabrik

Actien-Gesellschaft

Bautzen (Sachsen)

empfehlen ihre erprobten u. bewährten Neukonstruktionen.

Für Holzschleifereien u. Pappenfabriken:

Schleifapparate für Kalt- und Warmschliff, mit hydraulischer Anpressung, wesentlich verbesserter Konstruktion, unter Garantie für vollständig gleichmässigen Gang, auch für Antrieb mittels Elektromotors besonders geeignet.

Breitschüttler von enormer Leistungsfähigkeit.

Entwässerungs- und Pappenmaschinen mit einem und mehr Siebcylindern. [141177]

Kartonmaschinen mit Trockenapparat, für endlose Pappen in Rollen oder mit Bogenschneider für verschiedene Formate.

Kanal-Trockenanlagen für jede Art Pappe geeignet, wesentlich vervollkommenet. Bei geringsten Arbeitslöhnen vollkommenste Trocknung.